



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)
vom 23.01.2026

IP-Adressenspeicherung – Auswirkungen auf Strafverfolgung und Rechtssicherheit **und** **Antwort**

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf „zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren“ vorgelegt. Vorgesehen ist darin eine allgemeine Speicherpflicht für IP-Adressen sämtlicher Nutzer von Internetzugangsdiensten für die Dauer von drei Monaten. Diese Speicherpflicht soll unterschiedslos für alle Anschlüsse gelten und sich auf einen weiten Kreis von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ beziehen sowie mit weiteren Eingriffsbefugnissen, etwa Sicherungsanordnungen und erweiterten Möglichkeiten der Funkzellenabfrage, verknüpft werden. Der Europäische Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherungen als unionsrechtswidrig beanstandet und lediglich eng begrenzte, strikt zweckgebundene und zeitlich beschränkte Modelle einer IP-Mindestspeicherung zur Bekämpfung schwerster Kriminalität als grundsätzlich zulässig in Betracht gezogen. Die hessische Bundesratsinitiative (BR-Drucksache 180/24) war demgegenüber enger gefasst und sah insbesondere eine kürzere Speicherdauer sowie eine Beschränkung auf schwere Kriminalität vor. Unabhängig von der bundesgesetzlichen Zuständigkeit für das Strafprozessrecht liegt die praktische Verantwortung für Ermittlungen, Strafverfolgung und die gerichtliche Verwertung digitaler Beweise bei den Ländern. Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte in Hessen müssen mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten europarechts- und verfassungskonform arbeiten und ihre Ermittlungen rechtssicher vor nationalen und europäischen Gerichten vertreten können.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 In wie vielen Ermittlungsverfahren in Hessen wurden in den letzten drei Jahren IP-Adressdaten als Ermittlungsinstrument genutzt?
Bitte nach Jahren und nach Deliktgruppen aufschlüsseln.
- Frage 2 In wie vielen dieser Verfahren kam es nach Kenntnis der Landesregierung zu rechtlichen Einwänden oder gerichtlichen Entscheidungen zur Zulässigkeit oder Verwertbarkeit von IP-Adressdaten?
- Frage 3 In wie vielen Fällen wurden Ermittlungsverfahren in Hessen in den letzten drei Jahren eingestellt oder erheblich verzögert, weil IP-Adressdaten nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar waren?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den hessischen Staatsanwaltschaften erfolgt keine statistische Erfassung von IP-Adressen als Ermittlungsinstrument.

In dem von der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt (BKA) geführten Verfahren zur Bearbeitung von massenhaften Hinweisen auf die Verbreitung und den Besitz von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Kinderpornografie) bei unbekannten deutschen Internetnutzern werden Einstellungszahlen im Sinne von Frage 3 erfasst. Die in diesem Verfahren bearbeiteten Hinweise stammen ganz überwiegend von dem US-amerikanischen National Center For Missing and Exploited Children (NCMEC), das entsprechende Meldungen US-amerikanischer Internetdiensteanbieter an das BKA als Zentralstelle der deutschen Polizei weiterleitet. In diesem Verfahren werden durch die ZIT Hinweise zu strafbarer Kinder- und Jugendpornografie bei deutschen Internetnutzern endgültig eingestellt, wenn eine Identifizierung der Tatverdächtigen nicht möglich ist, da die von NCMEC mitgeteilten aktuellen IP-Adressen der unbekannten deutschen Tatverdächtigen mangels Speicherung bei deutschen Internetzugangsdiensten keinem Anschlussinhaber zugeordnet werden können und auch keine weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätze mehr vorliegen.

Alleine in diesem Verfahren mussten in den vergangenen drei Jahren durch die ZIT folgende Vorgänge gegen bundesweit unbekannt gebliebene Tatverdächtige endgültig eingestellt werden:

- Jahr 2023: 16.923 Vorgänge
- Jahr 2024: 15.415 Vorgänge
- Jahr 2025: 16.820 Vorgänge

Frage 4 In welchen Fallkonstellationen haben hessische Strafverfolgungsbehörden nach Kenntnis der Landesregierung Defizite bei der Verfügbarkeit von IP-Adressdaten festgestellt, die durch eine gesetzliche Mindestspeicherung hätten vermieden werden können?

Nach den langjährigen Erfahrungen der ZIT bei der Verfolgung von Internetkriminalität, die auch in die hessische Bundesratsinitiative Eingang gefunden haben, wirkt sich die fehlende Mindestspeicherung von IP-Adressen in allen Bereichen der Kriminalität über das Tatmittel Internet dahingehend aus, dass die Identifizierung unbekannter Tatverdächtiger wesentlich erschwert wird. Denn bei Straftaten, die im oder mithilfe des Internets begangen werden, stellt die IP-Adresse des Täters häufig den einzigen, immer aber den ersten, effizientesten und schnellsten Ermittlungsansatz für die Strafverfolgungsbehörden dar. Ohne die Zuordnung der IP-Adresse zu einem Anschlussinhaber laufen die Ermittlungen oft ins Leere, wenn keine anderen Spuren vorhanden sind (BR-Drucksache 180/24, Seite 1, 18 ff.). Auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist mittlerweile erkannt, dass die IP-Adresse bei online begangenen Straftaten der einzige Anhaltspunkt zur Identifizierung der tatverdächtigen Person und zur Aufklärung der Straftat darstellen kann, sodass eine fehlende Mindestspeicherung von IP-Adressen zu einer systemischen Straflosigkeit führen kann (EuGH, Urteil vom 30.4.2024 – C-470/21, Rn. 117-119).

Neben den beschriebenen Fallkonstellationen im Zusammenhang mit der Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten betrifft dies daher u. a. auch Konstellationen des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern in Form des sog. Cybergrooming, der online begangenen Betrugsstraftaten, der gewerbsmäßigen Erpressung mittels Ransomware oder der banden- und gewerbsmäßigen Betäubungsmittelkriminalität im Internet (so auch Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren, Seite 52 f.).

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung insgesamt die Vereinbarkeit des aktuellen Gesetzentwurfs zur IP-Adressenspeicherung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung?

Frage 6 Welche konkreten Risiken für die Rechtssicherheit hessischer Ermittlungs- und Strafverfahren sieht die Landesregierung, falls der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form in Kraft tritt?

Frage 7 Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der hessischen Bundesratsinitiative (BR-Drucksache 180/24) die Ausweitung des Anwendungsbereichs im Bundesgesetzentwurf auf „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ sowie die Einführung zusätzlicher Eingriffsinstrumente?

Frage 9 Hat die Landesregierung geprüft, welche Auswirkungen eine mögliche unionsrechtliche Beanstandung der IP-Adressenspeicherung auf Ermittlungs- und Strafverfahren in Hessen hätte?

Frage 10 Welche Position beabsichtigt die Landesregierung im Bundesrat zur Ausgestaltung einer europarechtskonformen IP-Adressenspeicherung einzunehmen?

Die Fragen 5 bis 7 sowie 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Referentenentwurf des BMJV setzt die aktuelle EuGH-Rechtsprechung zum Zwecke der Bekämpfung von Straftaten im Allgemeinen konsequent um. So bezieht sich der Referentenentwurf nicht auf die mittlerweile als überkommen zu bewertende Rechtsprechung des EuGH aus September 2022 zur „deutschen Vorratsdatenspeicherung“ in der Rechtssache „Spacenet u. a.“, wonach eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von IP-Adressen nur zum Zwecke der Bekämpfung schwerer Kriminalität etc. möglich war (EuGH, Urteil vom 20. September 2022 – C-793/19 und C-794/19, Rn. 103). Mit dem auf der hessischen Initiative beruhenden Entwurf des Bundesrats für ein Gesetz zur Einführung einer Mindestspeicherung von IP-Adressen für die Bekämpfung schwerer Kriminalität vom 19. April 2024 (BT-Drucksache 20/13748) sollte unter Bezugnahme auf die damalige Rechtsprechung des EuGH eine Speicherung und Erhebung von IP-Adressen zum Zwecke der Bekämpfung schwerer Kriminalität sowie eine mittelbare Verwendung der gespeicherten IP-Adressen zum Zwecke der Beauskunftung von Bestandsdaten auch zur Bekämpfung von Kriminalität im Allgemeinen umgesetzt werden. Der aktuelle Referentenentwurf des BMJV setzt dagegen die Möglichkeit der erst danach ergangenen EuGH-Rechtsprechung seit

der Entscheidung in der Rechtssache „Hadopi“ vom 30. April 2024 um, mit der ausdrücklich klargestellt wurde, dass eine Speicherpflicht von IP-Adressen – samt strenger Anforderungen an die Datenspeicherung auf Ebene der Verpflichteten – auch zur Bekämpfung von Straftaten im Allgemeinen möglich ist (EuGH, Urteil vom 30. April 2024 – C-470/21, Rn. 82 ff., 91 ff.). Da der Referentenentwurf des BMJV insofern auf der Rechtsprechung des EuGH beruht, bestehen keine Risiken für die Rechtssicherheit hessischer Ermittlungs- und Strafverfahren.

Die mit dem Referentenentwurf des BMJV beabsichtigte Ausweitung des Anwendungsbereichs auf „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ betrifft die Klarstellung der strafprozessualen Voraussetzungen der sogenannten „Funkzellenabfrage“ und hat keinen Zusammenhang zu der Mindestspeicherung von IP-Adressen.

Frage 8 In welchem Umfang sieht die Landesregierung zusätzlichen Bedarf an Personal, technischer Ausstattung oder Fortbildung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten in Hessen zur rechtssicheren Auswertung digitaler Beweise?

Ein zusätzlicher Bedarf an Personal, technischer Ausstattung oder Fortbildung bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten in Hessen ist für den Fall der Einführung einer Mindestspeicherung von IP-Adressen aktuell nicht absehbar.

Bereits in dem auf der hessischen Initiative beruhenden Entwurf des Bundesrats für ein Gesetz zur Einführung einer Mindestspeicherung von IP-Adressen für die Bekämpfung schwerer Kriminalität vom 19. April 2024 wurde Folgendes festgehalten (BT-Drucksache 20/13748, Seite 4):

„Für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder entsteht durch die Einführung einer Mindestspeicherung von IP-Adressen sowohl ein Mehraufwand durch die damit verbundene weitergehende Möglichkeit zur Abfrage gespeicherter IP-Adressen in Ermittlungsverfahren als auch ein Minderaufwand durch eine Verringerung ergebnislos verlaufender Auskunftersuchen und den Entfall anderer alternativer, nicht gleichsam effektiver Ermittlungsmaßnahmen insbesondere zur Identifizierung unbekannter Tatverdächtiger. In der Gesamtbetrachtung ist zu erwarten, dass der Mehr- und Minderaufwand sich annähernd ausgleichen wird.“

Dieser Auffassung hat sich auch das BMJV angeschlossen (Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren, Seite 26).

Wiesbaden, 23. März 2026

Christian Heinz